### Gemeinderatswahl am 23. März 2025

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Gemeinde: |  | | | |
| polit. Bezirk: |  | | | |
| Anzahl der Wahlsprengel: | |  | Anzahl der besonderen Wahlbehörden: |  |
| Anzahl der örtlichen Wahlbehörden (Wahllokale): | |  | Anzahl der besonderen Wahlsprengel: |  |

### Niederschrift

der Gemeindewahlbehörde zur Zusammenrechnung der Sprengelwahlergebnisse

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Beginn** der Sitzung: |  | Uhr |

**A**

Anwesende Mitglieder der Wahlbehörde

|  |
| --- |
| Gemeindewahlleiterin oder Gemeindewahlleiter: |
| Stellvertreterin(nen) und/oder Stellvertreter: |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Partei: | Beisitzer(innen): | Anwesend  von – bis | Ersatzbeisitzer(innen): | Anwesend  von – bis |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |

|  |
| --- |
| Nicht erschienen sind: |
|  |

**B**

Vertrauenspersonen

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Partei: | Anwesende Vertrauenspersonen | Anwesend  von – bis |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

**C**

Hilfskräfte

|  |
| --- |
| Anwesende Hilfskräfte: |
|  |

**D**

Vor Ausfüllen der Niederschrift

1. Die Gemeindewahlleiterin oder der Gemeindewahlleiter eröffnete die Sitzung und las der Wahlbehörde die Bestimmungen der §§ 18 und 19 der Gemeindewahlordnung 2009 – GWO über die Beschlussfähigkeit der Wahlbehörde vor (siehe Anlage: Beschlussfähigkeit).

|  |
| --- |
| Sonstige Anmerkungen: |

**E**

Anzahl der wahlberechtigten Personen laut abgeschlossenem Wählerverzeichnis

|  |  |
| --- | --- |
|  | **Wahlberechtigte Personen** |
| Insgesamt |  |
| **davon** nicht-österreichische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger |  |

**F**

Entgegennahme der Unterlagen und Meldungen der Sprengelwahlbehörden,

vorläufiges Gesamtergebnis, Sofortmeldung

1. Die Gemeindewahlbehörde nahm die auf die schnellste Art übermittelten Sofortmeldungen der Sprengelwahlbehörden entgegen. Die Sofortmeldungen enthielten das in Tabelle I der grünen Niederschriften der Sprengelwahlbehörden eingetragene Ergebnis.

Die Zusammenrechnung der ermittelten Zahlen von allen Wahlsprengeln der Gemeinde bildete die Grundlage für die Sofortmeldung der Gemeindewahlbehörde (vorläufiges Gesamtergebnis).

1. Anhand von Sofortmeldungen oder anhand allenfalls vorliegender Wahlakten von Sprengelwahlbehörden wurde folgendes vorläufiges Gesamtergebnis festgestellt:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Gesamtsumme der abgegebenen **gültigen** und **ungültigen** Stimmen: | |  |
| Summe der abgegebenen **ungültigen** Stimmen: | |  |
| Summe der abgegebenen **gültigen** Stimmen: | |  |
| Parteisummen |  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
| **Summe:** | |  |

Diese Sofortmeldung (vorläufiges Gesamtergebnis) ist nun auf die schnellste Art an die Bezirkswahlbehörde weiterzuleiten.

Die Sofortmeldung wurde am 23. März 2025, um  Uhr, mittels  an die Bezirkswahlbehörde übermittelt.

**G**

Tabelle für die Zusammenrechnung der Stimmenergebnisse in den Wahlsprengeln (endgültiges Ergebnis)

Die Angaben aus den grünen Niederschriften der Sprengelwahlbehörden (Tabelle I) wurden in die beiliegende Tabelle („Tabelle zur Niederschrift der Gemeindewahlbehörde“) übertragen. Die ermittelten Stimmensummen in den Rubriken sind das **endgültige Gesamtergebnis der Gemeinde**.

**H**

Ermittlung der Vorzugsstimmen

Die Gemeindewahlbehörde hatte **aufgrund der Vorzugsstimmenprotokolle der Sprengelwahlbehörden** für jede Bewerberin und jeden Bewerber auf den Parteilisten die auf sie oder ihn jeweils entfallenden Vorzugsstimmen zu ermitteln und für den Bereich der Gemeinde für jede wahlwerbende Partei in einem Vorzugsstimmenprotokoll festzuhalten.

**I**

Prüfung der Sprengelwahlakten, Ausfüllen der gegenständlichen Niederschrift

Die Gemeindewahlbehörde übernahm die eintreffenden Wahlakten der Sprengelwahlbehörden, jeweils bestehend aus:

1. der grünen Niederschrift, sofern von der Sprengelwahlbehörde auch das Stimmenergebnis einer (mehrerer) besonderen (besonderer) Wahlbehörde(n) ermittelt wurde, der (den) blauen Niederschrift(en) der besonderen Wahlbehörde(n);
2. dem Wählerverzeichnis;
3. dem Abstimmungsverzeichnis (sei es, dass es sich um ein manuell geführtes Abstimmungsverzeichnis oder um einen Ausdruck eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses handelt);
4. gegebenenfalls dem Vermerk über die Vernichtung des externen Datenträgers bei Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses;
5. gegebenenfalls den „Sprengel-Packzetteln“ als Fortsetzung des Abstimmungsverzeichnisses;
6. den Briefwahl-Wahlkarten jener Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler, die zur Auswertung durch die örtliche Wahlbehörde gelangten, sortiert nach miteinzubeziehenden und nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten;
7. gegebenenfalls den Wahlkarten der Wahlkartenwählerinnen oder Wahlkartenwähler, die ihr Stimmrecht im Zuge der Präsenzwahl ausübten;
8. den Empfangsbestätigungen über die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel;
9. den ungültigen Stimmzetteln, die in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften verpackt wurden;
10. den gültigen Stimmzetteln, die, je nach den Listennummern der Parteien und innerhalb dieser Reihenfolge nach den Stimmzetteln **mit** und **ohne** vergebenen Vorzugsstimmen, in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften verpackt wurden;
11. den nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzetteln, die ebenfalls in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften verpackt wurden;
12. den ausgefüllten Vorzugsstimmenprotokollen;
13. den sonstigen Beilagen.

Die Mitglieder der Gemeindewahlbehörde überzeugten sich, dass die Wahlakten aller Sprengelwahlbehörden vollständig waren. Hierauf überprüften die Mitglieder der Gemeindewahlbehörde, die in den Niederschriften der Sprengelwahlbehörden enthaltenen Feststellungen

und bestätigten deren Vollständigkeit und Richtigkeit.

und stellten folgende Unstimmigkeiten fest:

|  |
| --- |
|  |

Bei den Wahlakten der nachstehend angeführten Wahlsprengel fehlten folgende Beilagen:

|  |
| --- |
|  |

**J**

Ermittlung der Mandate, Verteilung der Gemeinderatssitze,

Feststellung der Gewählten / Ersatzmitglieder

**a) Verteilung der Gemeinderatssitze auf die wahlwerbenden Parteien**

|  |
| --- |
| Gemeinden in denen **nur ein Wahlvorschlag**\* veröffentlicht wurde:  Da in der Gemeinde nur ein Wahlvorschlag veröffentlicht wurde (§ 82 Abs. 6 GWO), fallen die zu vergebenden Gemeinderatssitze der Parteiliste dieses Wahlvorschlages zu und es entfällt nachstehende Mandatsverteilung.  \* falls nicht zutreffend streichen |

Die zu vergebenden Gemeinderatssitze werden auf die Parteilisten mittels der Wahlzahl verteilt. Zu diesem Zweck werden die Parteisummen nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben, unter jede dieser Summen wurde die Hälfte, darunter das Drittel, das Viertel usw. geschrieben, siehe Anlage: D´Hondtsches Verfahren):

Feststellung der Wahlzahl:

Da in der Gemeinde  Gemeinderatssitze zu vergeben sind, ist die -größte Zahl dieser Berechnung die **Wahlzahl**. Die Wahlzahl lautet .

Die Wahlzahl ist in der Parteisumme der

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| wahlwerbenden Partei: | Wahlzahl enthalten: | |
|  |  | -mal |
|  |  | -mal |
|  |  | -mal |
|  |  | -mal |
|  |  | -mal |
|  |  | -mal |
|  |  | -mal |
|  |  | -mal |

enthalten.

Jede wahlwerbende Partei erhält so viele Gemeinderatssitze, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist.

Allfällige **Losentscheidung**: Da nach dieser Berechnung       wahlwerbende Parteien auf einen Gemeinderatssitz den gleichen Anspruch haben, wurde gemäß § 82 Abs. 4 und 5 GWO durch Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Gemeindewahlbehörde zu ziehen ist -       - festgestellt, dass dieser Gemeinderatssitz der wahlwerbenden Partei:       zufällt.

Anmerkung zur Losentscheidung:

|  |
| --- |
|  |

Es entfallen somit auf die

|  |  |
| --- | --- |
| wahlwerbende Partei: | **Gemeinderatssitze** |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
| **Summe:** |  |

**b) Zuweisung der Mandate an die wahlwerbenden Personen (§ 83 GWO)**

Die zu vergebenden Mandate sind den wahlwerbenden Personen in der Reihenfolge zuzuweisen, in der sie auf der Parteiliste angeführt sind. Wahlwerbende Personen, deren Anzahl an Vorzugsstimmen mindestens ein Drittel der auf die Parteiliste entfallenden Stimmen beträgt, oder die mindestens so viele Vorzugsstimmen erzielt haben, wie die dreifache Wahlzahl, sind bei der Zuweisung der Mandate vor den in der Parteiliste Erstgereihten zu berücksichtigen.

Dazu wurde vorerst festgestellt:

|  |  |
| --- | --- |
| dreifache Wahlzahl beträgt: |  |

|  |  |
| --- | --- |
| wahlwerbende Partei: | **1/3 der Parteisumme** |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

Es wurden keine Vorreihungen durch Vorzugsstimmen vorgenommen.

Folgende wahlwerbende Personen wurden durch Vorzugsstimmen vorgereiht:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Partei: | wahlwerbende Person: | Anzahl der Vorzugsstimmen: |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

Anschließend beurkundet die Gemeindewahlbehörde die Verteilung der Gemeinderatssitze auf die einzelnen wahlwerbenden Parteien sowie die Namen der Gewählten und Ersatzmitglieder unter Angabe der erreichten Vorzugstimmen (siehe Anlage: Feststellung der Gewählten / Ersatzmitglieder).

**K**

Verlautbarung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis (Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen, Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen, Summe der abgegebenen gültigen Stimmen, Parteisummen, Gewählte und Ersatzmitglieder unter Angabe der erzielten Vorzugsstimmen) wird gemäß § 85 GWO, gegebenenfalls gegliedert nach den Ergebnissen der Wahlsprengel, **nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens**, längstens aber binnen drei Tagen, von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister **auf die Dauer von zwei Wochen** an der Amtstafel der Gemeinde kundgemacht. Nach der Abnahme ist die Kundmachung dem Wahlakt anzuschließen.

Eine Ausfertigung der Kundmachung ist unverzüglich der Bezirkswahlbehörde vorzulegen.

**L**

Bildung des Wahlaktes

Der Wahlakt der Gemeindewahlbehörde besteht aus folgenden Teilen:

1. Der vorliegenden gelben Niederschrift,
2. der Stimmzettelaufstellung;
3. der Tabelle über die Zusammenrechnung der Sprengelergebnisse;
4. den ausgefüllten Vorzugsstimmenprotokollen;
5. gegebenenfalls den Empfangsbestätigungen von Wahlkarten (§ 39a Abs. 2 GWO);
6. den schriftlich gestellten Wahlkartenanträgen, Aktenvermerken, der Zusammenstellung der auf elektronischem Weg eingelangten Wahlkartenanträge (§ 39a Abs. 2 GWO),
7. gegebenenfalls den unbrauchbar gewordenen Wahlkarten, für die ein Duplikat ausgestellt wurde (§ 39a Abs. 3 GWO),
8. gegebenenfalls den gemäß § 55 Abs. 5 GWO nicht einzubeziehenden Wahlkarten,
9. der Mandatsberechnung nach dem D´Hondtschen Verfahren;
10. der Feststellung der Gewählten und der Ersatzmitglieder;
11. der Verlautbarung des Wahlergebnisses, nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist;
12. der Kundmachung gemäß § 49 Abs. 8 GWO über die Veröffentlichung der Gemeindewahlvorschläge;
13. den Wahlakten der Sprengelwahlbehörden,

|  |
| --- |
| Sonstige Beschlüsse der Gemeindewahlbehörde: |

Die Gemeindewahlleiterin oder der Gemeindewahlleiter hat für eine Vernichtung der verspätet eingelangten ungeöffneten Wahlkarten zum Zeitpunkt, zu dem das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht, Sorge zu tragen.

Die vorliegende Niederschrift wurde hierauf

von allen anwesenden Mitgliedern der Gemeindewahlbehörde unterfertigt.

von allen anwesenden Mitglieder der Gemeindewahlbehörde unterfertigt, mit Ausnahme von

|  |
| --- |
| Namen der Mitglieder: |

|  |
| --- |
| Nicht unterfertigt weil: |

Die Sitzung war um  Uhr beendet.

|  |  |
| --- | --- |
| Ort: | Datum:  23. März 2025 |
| Die Gemeindewahlleiterin oder der Gemeindewahlleiter | Die Stellvertreterin(nen) und/oder Stellvertreter |
|  |  |
| Die Beisitzerinnen und Beisitzer | Die Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer |
| Die Vertrauenspersonen | |